

AZV Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Landes Schleswig-Holstein
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Leiter

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Bearbeiter: Prof. Dr. Held,
Dr. El Bureiasi, Silke Iliev
Durchwahl: 0431-3209-201
E-Mail: leitung@azv-sh.de

1. September 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung der Befreiung der Kommunen von
landesrechtlichen Standards (Bürokratiefreiheitsgesetz)**
Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 20/4189

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

ich bedanke mich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum o.g. Betreff, die ich gerne wahrnehme.

Vorbemerkung

Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) umfasst mit seinen Einrichtungen die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) in Altenholz und Reinfeld sowie die Verwaltungsakademie (VAB) in Bordesholm.

Die Votierung erfolgt in den Funktionen als Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung und Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.

Zur Anfrage

Das AZV begrüßt die in § 1 benannte Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, kommunale Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts von Bürokratie und Standards zu entlasten sowie flexibel auf die Herausforderungen der örtlichen Gegebenheiten und des demographischen Wandels zu reagieren.

Das Kernanliegen, Kommunen und kommunale Einrichtungen von überflüssigen bürokratischen Belastungen zu befreien und auf Verfahrensvereinfachungen hinzuwirken, um öffentliche Verwaltung dienstleistungsorientiert und effizient zu gestalten, findet in vollem Umfang Zustimmung.

Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken, dass der Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Form grundlegenden verfassungsrechtlichen Anforderungen noch gerecht werden kann. Insbesondere gerät der Entwurf aus Sicht des AZV mit dem unter die Ewigkeitsklausel des Art 79 Abs. 3 GG fallenden verfassungsrechtlichen Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) und der Wesentlichkeitstheorie in Konflikt.

Die Wesentlichkeitstheorie besagt, dass der parlamentarische Gesetzgeber, in diesem Falle der Landtag, alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss. Dies umfasst die grundlegenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens.

Kommunen, kommunale Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind dagegen Teil der Exekutive des Landes und als solche mit der Anwendung der Gesetze beauftragt. Gleiches gilt für die als Genehmigungsbehörden bestimmten Ministerien.

Im Gesetzesentwurf ist unter anderem vorgesehen, der Exekutive zu ermöglichen, Standards – der Begriff erfährt bislang keine Legaldefinition - aus parlamentarischen Gesetzesvorschriften des Landes für bis zu vier Jahre außer Kraft zu setzen. Eine derartige Suspendierung formeller gesetzlicher Regelungen kommt einer Aushebelung der Befugnisse des Landtags gleich.

Ferner steht in Frage, ob die in § 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs eingezogenen Schranke einer „Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder überwiegende Belange des Gemeinwohls“ den Anforderungen an die Normenbestimmtheit genügt.

Auch auf untergesetzlicher Ebene darf die Aussetzung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes durch Exekutivorgane – sei sie auch nur erprobungshalber und zeitlich begrenzt – nicht zur Absenkung grundlegender Schutzrechte und einer Beschränkung rechtsstaatlicher Verfahren führen. Denn dem Verfahrensrecht kommt sowohl eine Befriedungsfunktion als auch eine Schutzfunktion gegen staatliche Willkür zu: Es sichert die Gleichheit im Recht, vermittelt Rechtssicherheit und ermöglicht die rechtliche Überprüfung staatlicher Entscheidungen.

In kommunalverfassungsrechtlicher Hinsicht ist ferner schwer nachvollziehbar, aus welchem Grund die leitenden Verwaltungsorgane nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs lediglich einer Unterrichtungspflicht gegenüber den jeweiligen Kommunalvertretungen unterliegen. Als obersten Willensbildungs- und Kontrollorganen kommt den Kommunalvertretungen die Zuständigkeit für alle wichtigen Entscheidungen der Kreise oder Gemeinden zu. Insoweit wäre im Vorfeld der Antragstellung zumindest ein Zustimmungserfordernis zu normieren.

Die Mitglieder des Ausschusses werden höflich darum gebeten, die dargelegten Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Denn die beabsichtigte Verfahrensvereinfachung für die kommunalen Vollzugspraxis lässt sich nur im Einklang mit verfassungsrechtlichen Vorgaben realisieren.

Für ergänzende Erörterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kowalski

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Leiter des AZV